

(...)

I.

Der/die Beschwerdeführer/in hat am 28.07.2014 beim Standesamt Gehrden den streitgegenständlichen Antrag auf die Berichtigung der Eintragung der Geschlechtsangabe im Geburtenregister gestellt. Auf die Antragsbegründung wird vollumfänglich für dieses Beschwerdeverfahren Bezug genommen.

Diesen Antrag hat das AG Hannover mit der äußerst knappen Begründung zurückgewiesen, die Eintragung sei nicht möglich, da das Geschlecht nach §§ 21 Abs. 1 Nr. 3, 22 Abs. 3 PStG mit „weiblich“, „männlich“ oder ohne eine solche Angabe einzutragen sei. Eine Angabe des Geschlechts mit „inter“ oder „divers“ sei nicht vorgesehen.

Der Beschluss des AG Hannover verletzt den/die Beschwerdeführer/in in seinen/ihren Rechten. Denn das Recht auf eine der eigenen Geschlechtsidentität entsprechende Eintragung in Personenstandsurkunden ergibt sich aus den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten (vgl. Ziff 1. der Antragsbegründung).

Daraus folgt ein Anspruch auf eine Eintragung in das Geburtenregister, welche der tatsächlichen Geschlechtsidentität des/der Beschwerdeführers/Beschwerdeführerin entspricht. Diesem Anspruch kann auch nicht mit einem „Offenlassen“ des Eintrages Genüge getan werden.

Anders als das Amtsgericht meint, ergibt sich aus den nunmehr geltenden §§ 21 Abs. 1 Nr. 3, 22 Abs. 3 PStG nicht, dass der Geschlechtseintrag eines erwachsenen Menschen ausschließlich mit „weiblich“ oder „männlich“ oder ohne eine solche Angabe gem. § 47 PStG berichtigt werden kann.

1.) In § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG ist einzig die Eintragung des Geschlechts vorgeschrieben.

In § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG wird folglich nicht geregelt welche Geschlechtsidentitäten im Geburtenregister eingetragen werden können (vgl. VG Hamburg, Beschluss v. 06.03.2012, 17 E3126/11; Anlage 3 zur Antragsbegründung). Eine solche Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „Geschlecht“ (vgl. Laura Adamietz, 2012, Bundeszentrale für politische Bildung: www.bpb.de/apuz/135436/geschlechtsident...) ergibt sich alleine aus der Verwaltungsvorschrift zum PStG. In dieser wurde erstmals (!) im Jahr 2010 benannt, dass das Geschlecht eines Kindes mit „weiblich“ oder „männlich“ einzutragen sei. In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG.VwV.ÄndVwV) vom 03. Juni 2014 wurde diese Regelung nun dahingehend ergänzt, dass eine Eintragung des Geschlechts eines Kindes unterbleibt, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

Bei der PStG-VwV handelt sich jedoch lediglich um eine norminterpretierende Verwaltungsvorschrift. Diese ist nur für die Verwaltung bindend und kann keine Grundrechtseingriffe legitimieren. Darüber hinaus ist der Regelungsgehalt solcher Verwaltungsvorschriften auch für die Gerichte nicht bindend und von diesen voll überprüfbar (vgl. z.B. Kopp/Schenke, 2014; 20. Aufl., § 114 RN. 42).

Aus dieser Verwaltungsvorschrift kann sich folglich keine Beschränkung der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentitäten ergeben, da mit einer solchen ein Eingriff in die Grundrechte all derjenigen Personen einhergehen würde, die sich weder der Geschlechtsidentität „männlich“ noch der Geschlechtsidentität „weiblich“ zuordnen können.

Erforderlich ist vielmehr eine verfassungskonforme Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „Geschlecht“. Nur mit einer solchen kann dem sich aus den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten ergebenden Recht auf eine der eigenen Geschlechtsidentität entsprechenden Eintragung in Personenstandsunterlagen Genüge getan werden.

Eine Auslegung des Begriffs „Geschlecht“ dahingehend, dass damit ausschließlich die Geschlechtskategorien „männlich“ oder „weiblich“ erfasst sind, würde aus den in der Antragsbegründung ausführlich dargelegten Gründen weder dem Stand der Wissenschaft, noch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes entsprechen.

2.) Auch aus § 22 Abs. 3 PStG ergibt sich die Ablehnung des Antrages nicht.

Die Regelung des § 22 Abs. 3 PStG wurde explizit für den Fall eines Neugeborenen eingefügt, welches dem äußeren Anschein nach weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden kann und somit zunächst auch keiner Vermutung einer Geschlechtsidentität unterfällt.

So wurde die Regelung von einem Mitglied der Regierungsfraktion in der Lesung des Gesetzesentwurfes im Bundestag wie folgt begründet:

„Die Festlegung auf ein Geschlecht ist für die Betroffenen oftmals unpassend und sehr problematisch; denn wenn sich dieses später als das „falsche“ Geschlecht für sie herausstellt, ist das in der Folge ein großes Problem.“ (BT-Drucks. 17/27218 S. 27219)

Auch von anderen Redner/innen der Debatte wurde vorgebracht, dass das Kind bzw. dann die erwachsene Person zu einem späteren Zeitpunkt über die eigene Geschlechtszugehörigkeit entscheiden können sollte. Das heißt, § 22 Abs. 3 PStG regelt nicht welche Angabe über die Geschlechtszugehörigkeit eingetragen werden kann, sondern lediglich das Offenbleiben dieser Angabe aufgrund der Unklarheit über das Geschlecht.

Der neu gefasste § 22 Abs. 3 PStG stellt insofern eine Ausnahme zu § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG dar, ändert jedoch nicht den Regelungsgehalt des § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG an sich.

Die Eintragung des Geschlechts ist weiterhin ausschließlich in § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG geregelt und dieser enthält weiterhin keinerlei Vorgabe wie das einzutragende Geschlecht zu bezeichnen ist. Mit § 22 Abs. 3 PStG sollte nicht der Regelungsgehalt des § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG geändert werden und schon gar keine Beschränkung der Möglichkeiten von Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, vorgenommen werden. Dies widerspräche dem eindeutigen gesetzgeberischen Willen, mit der Änderung des PStG die Rechtslage und somit die Lebensumstände für diese Personengruppe zu verbessern.

Die Geschlechtszugehörigkeit des/der Beschwerdeführers/Beschwerdeführerin ist weder (noch) unklar, noch „weiblich“ oder „männlich“. Der/die Beschwerdeführer/in hat sich klar zu seiner/ihrer Geschlechtsidentität geäußert (vgl. S. 4 des Antrags).

Im hier zu entscheidenden Fall fehl(t)en auch keine Angaben.

Hier wurde beantragt, die unrichtige Angabe zu berichtigen. Die Vorschrift des § 22 Abs. 3 PStG ist folglich bereits vom Wortlaut her nicht auf den streitgegenständlichen Antrag anzuwenden.

3.) Weder die Vorschriften des §§ 21 Abs. 1 Nr. 3, 22 Abs. 3 PStG noch die Verwaltungsvorschrift stehen folglich dem Antrag auf die Eintragung einer dritten Geschlechtsidentität entgegen.

Da die selbstempfundene geschlechtliche Identität Teil des Persönlichkeitsrechtes ist und Art. 1

Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG es gebietet, diesem Rechnung zu tragen, ist die selbstempfundene geschlechtliche Identität auch rechtlich anzuerkennen (vgl. BVerfG v. 11.10.1978 – 1 BvR 16/72, NJW 1979, 595; daran u.a. anschließend: BVerfG v. 27.05.2008 – 1 BvR 10/05, BVerfGE 121, 175; BVerfG v. 11.01.2011 – 1 BvR 32905/07, BVerfGE 128, 109).

Dem/der Beschwerdeführer/in steht somit das Recht auf einen Eintrag entsprechend der eigenen Geschlechtsidentität zu.

Das vom Bundesverfassungsgericht herausgestellte Recht auf Anerkennung der eigenen geschlechtlichen Identität wurde von diesem nicht als Abwehrrecht gegen die Zuordnung zu einem als falsch empfundenen Geschlecht definiert, sondern als ein die Würde der Person schützender positiver Anspruch auf rechtliche Anerkennung des empfundenen Geschlechts. Ein Offenlassen der Eintragung kann dem nicht entsprechen, da mit dieser fehlenden Eintragung lediglich eine falsche Zuordnung verhindert wird, jedoch keinesfalls eine positive Anerkennung gegeben ist. Ein fehlender Eintrag stellt ein „rechtliches Nullum“ (Schriftliche Stellungnahme der Sachverständigen zur Intersexualität für den Deutschen Ethikrat von Prof. Dr. iur. Silja Vöneky und Hans Christian Wilms, S. 3) dar und vermittelt eher den Eindruck eines gesellschaftlichen Ausschlusses als die grundgesetzlich gebotene Akzeptanz der eigenen Persönlichkeit.

(...)

II.

Neben den aufgeführten materiell-rechtlichen Gründen ist der Beschluss des AG Hannover bereits deswegen rechtsfehlerhaft, da für den/die Beschwerdeführer/in nicht erkennbar ist, ob sich das Gericht mit den vorgebrachten Gründen – also dem Vortrag zur Tatsachen- und Rechtslage – überhaupt auseinandergesetzt hat. Das grundgesetzlich geschützte Recht auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG beinhaltet nicht nur die Möglichkeit des/der Betroffenen sich vor einer gerichtlichen Entscheidung zu äußern, sondern auch die Verpflichtung des Gerichts das Vorbringen in die eigenen Entscheidung einzubeziehen und entsprechend zu würdigen. Die schriftliche Begründung der Entscheidung muss sich zwar nicht mit allen Details des Vorbringens beschäftigen, jedoch muss für den/die Betroffenen/Betroffene erkennbar sein, dass das Gericht sich zumindest mit dem wesentlichen Kern des Vorbringens beschäftigt hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.01.2012, 1 BvR 885/11). Der Beschluss des AG Hannover entspricht diesen Kriterien bereits nicht.

III.

Sollte das Beschwerdegericht – entgegen der obigen Ausführungen – der Ansicht sein, dass § 22 Abs. 3 PStG so ausgelegt werden müsse, dass dieser den § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG bezüglich der Eintragung des Geschlechts auf die Eintragung als „männlich“ oder „weiblich“ einschränkt, wäre die Regelung des § 22 Abs. 3 PStG verfassungswidrig.

Gleiches würde in Bezug auf § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG selbst gelten, wenn der dort genannte unbestimmte Rechtsbegriff „Geschlecht“ nach Ansicht des Gerichts begrenzend auf ausschließlich die Geschlechtskategorien „männlich“ und „weiblich“ ausgelegt und verstanden werden müsste. Sollte sich das Gericht durch die Regelungen des PStG an der positiven Entscheidung über die Beschwerde gehindert sehen, wird angeregt, die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften des §§ 21 Abs. 1 Nr. 3, 22 Abs. 3 PStG dem Bundesverfassungsgericht gem. Art. 100 GG vorzulegen und dieses Verfahren bis zu einer Entscheidung des BVerfG auszusetzen. Denn das Recht auf die rechtliche Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität wurde von dem

Bundesverfassungsgericht bereits als grundgesetzlich geschützter Teil des Persönlichkeitsrechts bewertet. Wie bereits in dem streitgegenständlichen Antrag ausgeführt, gilt dieses Recht für alle Menschen, unabhängig von deren Geschlechtsidentitäten (vgl. Art. 3 Abs. 3 GG).

Dem Anspruch des/der Beschwerdeführers/Beschwerdeführerin entgegenstehende Gründe sind, wie bereits im Antrag (auf den zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich verwiesen wird) ausgeführt, nicht ersichtlich.

Dem entgegenstehende Aspekte wurden weder in dem Beschluss des AG Hannover genannt, noch in den Stellungnahmen des Standesamtes der Stadt Gehrden oder der Region Hannover.

(...)